



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

29. Jahrgang

Potsdam, den 20. September 2018

Nummer 64

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst

Vom 7. September 2018

Auf Grund des § 26 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36) geändert worden ist, verordnet der Minister des Innern und für Kommunales im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst vom 20. Juli 2016 (GVBl. II Nr. 39) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 2 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) die kommunalen Zweckverbände mit Dienstherrnfähigkeit.“

2. § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„2. wegen eines Beschäftigungsverbotes nach § 3 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung,

3. wegen einer Elternzeit nach den §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228, 1241) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder“.

3. In § 8 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung gemäß § 10“ durch die Wörter „Laufbahnprüfung gemäß § 25“ ersetzt.

4. In § 10 Absatz 3 Nummer 4 wird das Wort „Bachelorarbeit“ durch die Wörter „Bachelor-Thesis“ ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Jeweils ein Praxisabschnitt soll in der Eingriffs- oder Leistungsverwaltung und ein weiterer in der Querschnittsverwaltung abgeleistet werden. Studierende, die von der Einstellungsbehörde nach § 2 Nummer 1 zur Ausbildung zugelassen worden sind, sollen die Praxisabschnitte im Sinne des Satzes 1 in verschiedenen Geschäftsbereichen und auf unterschiedlichen Stufen der Landesverwaltung ableisten; ein Praxisabschnitt soll in der Kommunalverwaltung abgeleistet werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Abordnung zu den Ausbildungsstellen erfolgt durch die Einstellungsbehörde. Dabei sind Wünsche der Anwärterinnen und Anwärter nach Möglichkeit zu berücksichtigen.“

6. In § 17 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „sollen“ das Wort „mindestens“ gestrichen.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „eines Praxisberichts und einer“ die Wörter „hierzu passenden“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Abnahme und Bewertung der Praxispräsentation erfolgt durch die ausbildende Person. Die Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers ist zu gewährleisten. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss über einen Bachelor-Abschluss beziehungsweise einen gleichwertigen Abschluss verfügen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Zuständigkeit für die Qualitätssicherung während der berufspraktischen Studienzeiten wird von den Einstellungsbehörden und der Technischen Hochschule Wildau gemeinsam wahrgenommen. Die jeweilige Einstellungsbehörde sichert die Qualität während der praktischen Tätigkeiten und die Technische Hochschule Wildau gewährleistet über die Zertifizierung und Re-Zertifizierung gleichmäßige Qualitätsstandards bei den Ausbilderinnen und Ausbildern in den Einstellungsbehörden.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

8. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Wiederholung von Prüfungen

Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Modulprüfung oder Teilprüfung einer Modulprüfung darf innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Frist zweimal wiederholt werden. Die Bachelor-Thesis, die mündliche Abschlussprüfung und die Prüfungen der berufspraktischen Studienzeiten dürfen nur einmal wiederholt werden. Das Nähere regelt die Hochschule. Das Studium verlängert sich um die Dauer der jeweiligen Wiederholungsprüfung, längstens um ein Jahr.“

9. In § 30 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Bachelor-Prüfung“ durch die Wörter „Bachelor-Thesis oder die mündliche Abschlussprüfung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 7. September 2018

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg